

Leitfaden zur Förderung von F&E-Infrastruktur

Version 1.0

Inhaltsverzeichnis

0.	PRÄAMBEL	3
1.	ANFORDERUNGEN UND FÖRDERUNGSKONDITIONEN	4
1.1	Was sind F&E-Infrastruktur-Projekte?	4
1.1.1	Modul 1: Was sind F&E-Infrastruktur-Anschaffungen?	5
1.1.2	Modul 2: Was bedeutet „Startphase“	5
1.2	Welche Anforderungen werden an die Nutzung der angeschafften, geförderten F&E-Infrastruktur gestellt?	6
1.3	Welche Anforderungen werden an den/die FörderungswerberInnen gestellt?	9
1.4	Was sind die Pflichten der Konsortialführung?	9
1.5	Wer ist förderbar?	10
1.6	Ist eine Beteiligung nicht-österreichischer Partner möglich?	11
1.7	Wie setzt sich die Gesamtfinanzierung zusammen?	12
1.7.1	Wie hoch ist die Förderung des Bundes im Rahmen des gegenständlichen Förderungsinstruments? 12	
1.7.2	Welche Anforderungen ergeben sich in Bezug auf die restliche Finanzierung?	13
1.8	Welche Kosten werden anerkannt?	14
1.9	Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?	16
1.10	Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	18
1.11	Müssen weitere Projekte angegeben werden?	18
1.12	Wissenschaftliche Integrität	18
1.13	Wie erfolgt das Monitoring der Nutzung der geförderten F&E-Infrastruktur?	19
2.	ABLAUF DER EINREICHUNG	21
2.1	Wie verläuft die Einreichung?	21
2.2	Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert?	22
3.	PROJEKTBEWERTUNG UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG	23
3.1	Was ist die Formalprüfung?	23
3.2	Wie verläuft das Bewertungsverfahren?	23
3.3	Wer trifft die Förderungsentscheidung?	24
4.	ABLAUF NACH DER FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG	24
4.1	Wie erfolgt die Förderungsvertragserrichtung?	24
4.2	Wie sind Empfehlungen und Auflagen zu berücksichtigen?	24
4.3	Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsrate?	24
4.4	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	25
4.5	Wie erfolgt das Monitoring der Nutzung der geförderten F&E-Infrastruktur?	25
4.6	Wie sollen Änderungen im Nutzungskonzept kommuniziert werden?	26
4.7	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	26
4.8	Was passiert nach dem Ende der Laufzeit des Projekts?	27

0. PRÄAMBEL

F&E-Infrastrukturen spielen im Europäischen Forschungsraum eine essentielle Rolle für die Generierung neuen Wissens und neuer Technologien in allen wissenschaftlichen Bereichen. Sie stellen eine wichtige Basis für „state of the art“ Forschung, aber auch für „state of the art“ Ausbildung wissenschaftlichen Nachwuchses dar und können Knotenpunkte kooperativer F&E sein.

In der FTI-Strategie der Bundesregierung wird der F&E-Infrastruktur besonderer Stellenwert zuerkannt. Dieses Ziel ist auch im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die Jahre 2013 bis 2018 u.a. folgendermaßen verankert: „Erneuerung sowie abgestimmter und bedarfsorientierter Ausbau der F&E-Infrastruktur, auch für die gemeinsame Nutzung durch Wissenschaft und Wirtschaft, ... Verwendung von EU-Mitteln zur Kofinanzierung“.

F&E-Infrastruktur soll in Österreich als Basis für exzellente Forschung und zur internationalen Positionierung der österreichischen Forschung, sowohl von Unternehmen als auch von Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen dienen und koordiniert ausgebaut werden. Ebenso werden Anreize für die koordinierte gemeinsame Anschaffung und Nutzung durch Forschungseinrichtungen und Unternehmen gesetzt.

Für die Anschaffung von F&E-Infrastrukturen bietet das Instrument die notwendige Planungssicherheit. Gleichzeitig unterstützt dieses Förderungsinstrument die Profilbildung und die jeweilige Entwicklungsstrategie der Forschungseinrichtung oder der Hochschule. Für Unternehmen bietet das Instrument die Möglichkeit des Aufbaus von wirtschaftlich genutzten F&E-Infrastrukturen, sofern sie den beihilfenrechtlichen Anforderungen hinsichtlich ihrer Nutzung genügen. Bei nicht-wirtschaftlich genutzten F&E-Infrastrukturen, welche grundsätzlich immer an Forschungseinrichtungen angesiedelt sind, können sich Unternehmen in einem gewissen Ausmaß beteiligen und haben somit Zugang zu diesen sonst vorrangig wissenschaftlich genutzten Einrichtungen.

Der Leitfaden für F&E-Infrastrukturförderung enthält die grundlegenden **Anforderungen, Förderungskonditionen und Abläufe** für eine **Anschaffung und den Aufbau von anwendungsorientierter F&E-Infrastruktur**.

Im Zuge der Veröffentlichung einer Ausschreibung werden im jeweiligen Ausschreibungsleitfaden die Spezifika der Ausschreibung wie Ausschreibungsziele, Schwerpunkte, Budget und Einreichfristen dargestellt.

1. ANFORDERUNGEN UND FÖRDERUNGSKONDITIONEN

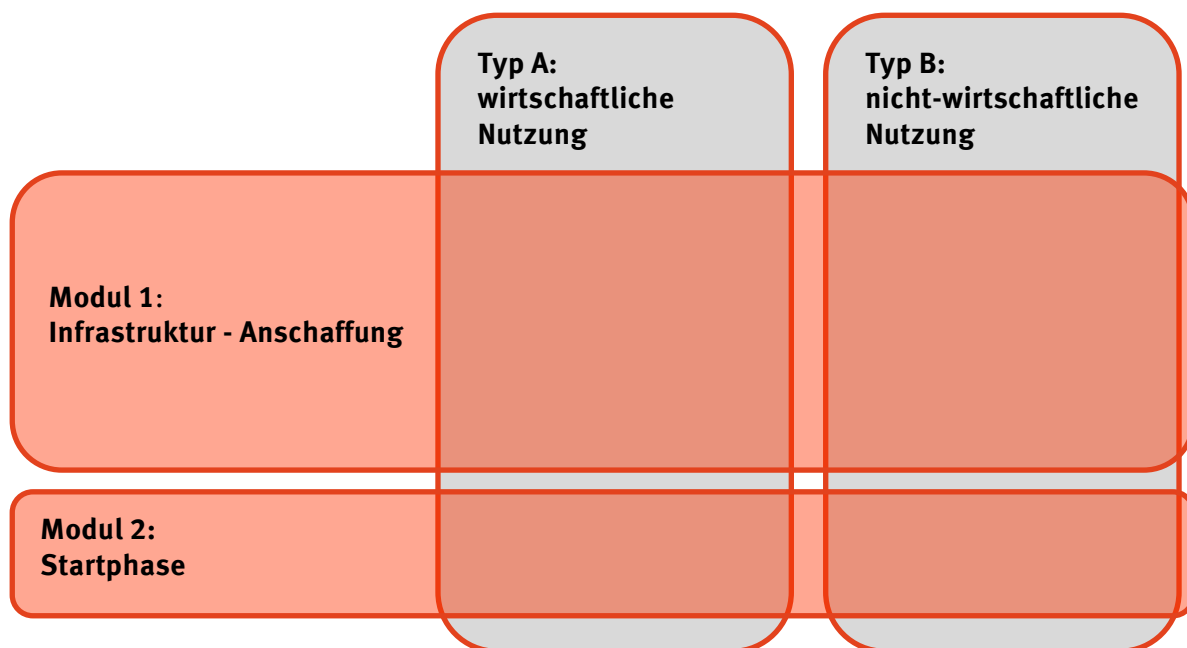
1.1 Was sind F&E-Infrastruktur-Projekte?

Das Instrument enthält ein Modul „Infrastruktur-Anschaffung“ und ein Modul „Startphase“.

Im Modul 1 „Infrastruktur-Anschaffung“ sind ausschließlich die Anschaffungskosten von F&E-Infrastruktur förderbar (siehe auch Kapitel 1.1.1 sowie 1.8).

In Modul 2 „Startphase“ sind zeitlich begrenzt jene Kosten förderbar, die zu einer geordneten Inbetriebnahme der geförderten F&E-Infrastruktur, bis in den Normalbetrieb übergegangen werden kann, notwendig sind (siehe auch Kapitel 1.1.2 sowie 1.8).

Beide Module können im Rahmen einer wirtschaftlichen Nutzung (Typ A) oder einer nicht-wirtschaftlichen Nutzung (Typ B) umgesetzt und gefördert werden. Die Abgrenzung der beiden Typen ist in Kapitel 1.2 dargestellt.



Vorhaben zur Förderung von F&E-Infrastruktur, deren Förderung des Bundes im Rahmen des gegenständlichen Förderungsinstruments weniger als EUR 250.000 beträgt (Modul 1 und Modul 2 gesamt), können im Rahmen des gegenständlichen Förderungsinstruments nicht gefördert werden. Die absolute Obergrenze der Förderung des Bundes im Rahmen des gegenständlichen Förderungsinstruments wird im Ausschreibungsleitfaden festgelegt.

1.1.1 Modul 1: Was sind F&E-Infrastruktur-Anschaffungen?

Förderbar im Sinne dieses Förderungsinstrumentes ist die Anschaffung von **F&E-Infrastruktur** mit dem Zweck, anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung zu betreiben. Förderbar sind die Kosten für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte. Entsprechend der Allgemeinen Freistellungsverordnung der Europäischen Kommission (EC) sind damit Einrichtungen und Ressourcen angesprochen, die von Forschern für die Forschung auf ihrem jeweiligen Gebiet genutzt werden. Unter diese Definition fallen Geräte und Instrumente für Forschungszwecke, wissensbasierte Ressourcen wie Sammlungen, Archive oder strukturierte wissenschaftliche Informationen, Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnologie wie GRIDNetze, Rechner, Software und Kommunikationssysteme sowie sonstige besondere Einrichtungen, die für die Forschung unverzichtbar sind (AGVO, 26.6.2014, S 25, Abs 91.) Diese können sich an einem Standort befinden oder auch verteilt (als organisiertes Netz von Ressourcen) errichtet werden (Details und ggf. Einschränkungen sind im Ausschreibungsleitfaden festgelegt).

Die Vorlage eines plausiblen **Nutzungskonzepts** ist bei Einreichung eines Antrags zur Förderung von F&E-Infrastruktur **verpflichtend**. In diesem Nutzungskonzept sind der Bedarf der geplanten, anzuschaffenden Infrastruktur und deren geplanter Einsatz in Forschung und Entwicklung für einen bestimmten Zeitraum darzustellen. Nutzungskonzepte stellen die organisationsübergreifende Nutzung und Kooperation dar und beinhalten, wenn zutreffend, auch eine Darstellung der allfälligen Nutzung für die Ausbildung. Nutzungskonzepte müssen weiters darstellen, wie die Aufwendungen für den laufenden Betrieb der Infrastrukturanschaffung mittel- und langfristig sichergestellt werden sollen. Eine verpflichtende Erklärung im Antrag muss enthalten, dass im Rahmen der geplanten Infrastruktur alle erforderlichen Bewilligungen eingeholt werden sowie auch alle behördlichen Anordnungen und gesetzlichen (national und EU-Recht) Bestimmungen eingehalten werden.

1.1.2 Modul 2: Was bedeutet „Startphase“

Unter Startphase ist die Phase des Aufbaus der F&E-Infrastruktur zu verstehen, bis in den „Normalbetrieb“ übergegangen werden kann. Gemeint sind damit der Aufbau von Organisationsstrukturen und Kompetenzen, um die F&E-Infrastruktur, wie im Nutzungskonzept vorgesehen, betreiben zu können sowie Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung der F&E-Infrastruktur. In der Startphase kann die Betreuung der Infrastruktur gefördert werden, die dazu dient, die Zusammenarbeit mit (potenziellen) Nutzern zu erleichtern, Nutzer zu informieren und zu gewinnen und spezialisierte Leistungen, die mithilfe der Infrastruktur erbracht werden sollen, zu entwickeln.

Die Dauer der Startphase ist mit maximal 2 Jahren begrenzt. Der Anteil der Kosten der Startphase an den Gesamtkosten des Vorhabens darf nicht mehr als 25% betragen.

1.2 Welche Anforderungen werden an die Nutzung der angeschafften, geförderten F&E-Infrastruktur gestellt?

Jede beantragte F&E Infrastruktur muss im Antrag zur Gänze Typ A oder Typ B zugeordnet werden.

Typ A: wirtschaftliche Nutzung

Die **wirtschaftliche Nutzung** der Infrastruktur muss **Marktpreisen/Vollkosten** entsprechen. Eine entsprechende Kalkulation ist im Nutzungskonzept darzustellen. Weiters ist auf jährlicher Basis die Kalkulation des Preises vorzunehmen bzw. nachzuweisen.

Der **Zugang bzw. die Nutzung der Infrastruktur muss mehreren Nutzern offen stehen** – über ein etwaiges Konsortium hinaus - und zu **transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen** gewährt werden. Mindestens 10% der jährlichen Nutzungskapazität müssen dementsprechend anderen Nutzern zur Verfügung gestellt werden können.

Partnern, die mind. 10% der Kosten der angeschafften Infrastruktur mitfinanzieren, kann bevorzugter Zugang und Begünstigung gewährt werden, bis maximal zum Gegenwert der Höhe des Finanzierungsbeitrags des Unternehmens. Die Bewertung der „Bevorzugung“ – auch einer zeitlichen Bevorzugung - erfolgt anhand des ansonsten zu verrechnenden Marktpreises/Vollkosten. Die Konditionen einer gewährten Begünstigung müssen öffentlich zugänglich sein und sind im jährlichen Monitoringbericht darzustellen.

Typ B: nicht-wirtschaftliche Nutzung

Als nicht-wirtschaftliche Nutzung gelten¹:

- Primäre Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen und F&E-Infrastrukturen, insbesondere:
 - die Ausbildung von mehr oder besser qualifizierten Humanressourcen.
 - unabhängige Forschungs- und Entwicklungstätigkeit zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses, auch im Verbund, wenn die Forschungseinrichtung bzw. die F&E-Infrastruktur eine wirksame Zusammenarbeit eingeht; dies sind z. B. F&E Aktivitäten im Rahmen von geförderten kooperativen FTE Projekten, sofern sie auf

¹ Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von FEI, 2.1.1, 19, S. 8f.

Initiative und im Rahmen des Forschungsfokus¹ der Forschungseinrichtungen passieren.

- weite Verbreitung der Forschungsergebnisse auf nicht ausschließlicher und nicht diskriminierender Basis, zum Beispiel durch Lehre, frei zugängliche Datenbanken, allgemein zugängliche Veröffentlichungen oder offene Software.
- Tätigkeiten des Wissenstransfers, soweit sie entweder durch die Forschungseinrichtung oder F&E-Infrastruktur oder gemeinsam mit anderen Forschungseinrichtungen oder F&E-Infrastrukturen oder in deren Auftrag durchgeführt werden, sofern die Gewinne aus diesen Tätigkeiten in die primären (s. o.) Tätigkeiten der Forschungseinrichtung oder der F&E-Infrastruktur reinvestiert werden.

Wirtschaftliche Nutzung ist unter Typ B als Nebentätigkeit zulässig, wenn:

- ihr Umfang jedenfalls begrenzt ist, d.h. dieselben Inputs eingesetzt werden wie für die nicht-wirtschaftliche Tätigkeit und sie nicht mehr als 20% der jährlichen Gesamtkapazität der F&E-Infrastruktur ausmacht.
- und
- sie mit dem Betrieb der Infrastruktur unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist, oder
 - sie in untrennbarem Zusammenhang mit der nicht-wirtschaftlichen Haupttätigkeit steht

Die **Nutzung der Infrastruktur** durch Unternehmen im Rahmen einer wirtschaftlichen Nutzung (als Nebentätigkeit) muss **Marktpreisen/Vollkosten** entsprechen.

Der **Zugang bzw. die Nutzung der Infrastruktur muss mehreren Nutzern offen stehen** – über ein etwaiges Konsortium hinaus - und zu **transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen** gewährt werden.

Unternehmen die mind. 10% der Kosten der angeschafften Infrastruktur mitfinanzieren, kann bevorzugter Zugang und Begünstigung gewährt werden, bis max. in der Höhe des Finanzierungsbeitrags des Unternehmens. Die Bewertung der „Bevorzugung“ erfolgt anhand der ansonsten zu verrechnenden Marktpreise. Die Konditionen einer gewährten Begünstigung müssen öffentlich zugänglich sein.

Beide Typen

Sowohl für Typ A als auch für Typ B gilt:

Bei Antragstellung müssen Interessensbekundungen (LOIs) von mindestens 3 potentiellen Nutzern der F&E-Infrastrukturanschaffung vorliegen, außer es gibt 3 mitfinanzierende Partner.

Für beide Typen ist ein Nutzungskonzept vorzulegen.

Nutzungskonzept

Ein **Nutzungskonzept** ist Teil eines Förderungsantrags für die Anschaffung einer F&E-Infrastrukturförderung.

Das im Antrag vorzulegende Nutzungskonzept bezieht sich auf die gesamte Nutzungsdauer der Infrastruktur. Die erste Hälfte der Nutzungsdauer ist dabei im Detail darzustellen. Die Nutzungsdauer ist in ganzen Jahren zu planen.

Ein solches **Nutzungskonzept** hat folgende Punkte plausibel darzustellen:

- Stimmigkeit der geplanten Anschaffung in Bezug auf den Zweck der Nutzung
- Anschlussfähigkeit des durch die Anschaffung erschlossenen Leistungsspektrums an das derzeitige inhaltliche Leistungsspektrum der AntragstellerInnen
- Forschungsfelder der Nutzung / F&E Schwerpunkte
- Einschätzung der Personal- und Ressourcenbasis für Aufbau und Nutzung der Anschaffung
- Betriebskosten, Ersatzinvestitionen
- Nachfrage / Bedarf für die Nutzung über die AntragstellerInnen / das Konsortium hinaus: Nutzungsplanung, potenzielle Nutzer
- Nutzungsstrategie, Kapazitätsplanung, Marketing
- Geplante Anteile wirtschaftliche / nicht-wirtschaftliche Nutzung
- Vorgangsweise zur Kalkulation der Marktpreise / Vollkosten
- Zugang für mitfinanzierende Partner, inkl. geplantes Ausmaß und Bewertung der etwaigen Bevorzugung dieser Partner in Bezug auf die Nutzung
- Nachhaltige Finanzierung

1.3 Welche Anforderungen werden an den/die FörderungswerberInnen gestellt?

Die Anschaffung von Infrastruktur und die Startphase im Zuge eines eingereichten Förderungsantrags kann von einer Organisation **alleine** oder im Rahmen eines **Konsortiums** durchgeführt werden. Auch Unternehmen können Konsortialführer sein oder als **Konsortialpartner** einbezogen werden.

Bei EinzelantragstellerInnen befindet sich die F&E Infrastruktur im Eigentum des/r FörderungsempfängerIn. Bei F&E-Infrastrukturanschaffungen, die in Form eines **Konsortiums** beantragt werden, ist jene Organisation, die als **Konsortialführung fungiert**, als **verantwortliche/r Förderungswerber/in** gegenüber der Förderungseinrichtung namhaft zu machen. Dieser/diese Förderungswerber/in ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Förderungsmittel auch gegenüber den Konsortialpartnern verantwortlich. Bei Konsortien sind die Eigentumsrechte an der F&E Infrastruktur im Antrag zu definieren. Die Eigentümer der **F&E-Infrastruktur** müssen ihren Sitz in Österreich haben.

Die Zusammenarbeit im Konsortium und die Rechte in Bezug auf die mit der Nutzung der F&E-Infrastruktur gewonnenen Kompetenzen sind durch einen Konsortialvertrag zu regeln.

1.4 Was sind die Pflichten der Konsortialführung?

Der **Konsortialführung** obliegt die Einreichung eines Förderungsantrags bei der FFG und das Management hinsichtlich der Anschaffung und Nutzung der F&E-Infrastruktur sowie die Kommunikation mit der FFG und den Konsortialpartnern für die gesamte Laufzeit der Nutzung. Dazu gehören die Prüfung der Nutzungsberichte und Abrechnungen aller Konsortialpartner anhand der von den Konsortialpartnern bekannt gegebenen Daten und Angaben. Dazu bestätigt die Konsortialführung gegenüber der FFG, dass

- die abgerechneten Kosten der Anschaffung und der Startphase eindeutig zuordenbar sind,
- die Anschaffung und die Startphase im Hinblick auf Kosten und die inhaltliche Ausrichtung der Genehmigung entsprechen oder Änderungen rechtzeitig angezeigt und genehmigt wurden sowie
- die Abrechnung, die Berichtslegung und das Monitoring vollständig sind und den Vorgaben der Förderungsrichtlinien und Leitfäden entsprechen.

1.5 Wer ist förderbar?

Förderbar sind außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung stehende juristische Personen, Personengesellschaften oder EinzelunternehmerInnen.

Förderbar sind insbesondere:

- **Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung** (Forschungseinrichtung)
 - Hochschulen (Universitäten und Fachhochschulen)
 - Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
 - Technologietransfereinrichtungen, Innovationsmittler und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen (z. B. Vereine gemäß Vereinszweck)
- **Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen** wie:
 - Gemeinden² und Selbstverwaltungskörper
 - Sonstige, zum Beispiel: nicht profitorientierte Organisationen (NPO)³
- **Unternehmen** unabhängig von ihrer Rechtsform

Typ A wirtschaftliche Nutzung

Alle oben genannten Einrichtungen und Organisationen können bei Ausschreibungen der F&E-Infrastrukturförderung geförderte Antragsteller / Konsortialpartner und Eigentümer der F&E Infrastruktur sein.

Typ B nicht-wirtschaftliche Nutzung

Mit Ausnahme von Unternehmen können alle oben genannten Einrichtungen und Organisationen bei Ausschreibungen der F&E-Infrastrukturförderung geförderte Antragsteller / Konsortialpartner und Eigentümer der F&E Infrastruktur sein.

Teilnahmeberechtigt sind (ohne gefördert zu werden):

Mitfinanzierende Organisationen können Partner in einem Konsortium sein, ohne eine Förderung zu erhalten. Diese sind im Antrag als Konsortialpartner anzugeben.

² Tätigkeiten von Gemeinden, die in den hoheitlichen Tätigkeitsbereich fallen, sind nicht förderbar.

³ „Nicht profitorientierte Organisation“ bedeutet, dass die Organisation entweder auf Grund ihres Rechtsstatus oder nach ihren Statuten keine Gewinne an Eigentümer, Mitglieder oder sonstigen natürlichen oder juristischen Personen ausschüttet.

Typ A wirtschaftliche Nutzung

Alle oben genannten Einrichtungen und Organisationen können bei Ausschreibungen der F&E-Infrastrukturförderung mitfinanzierende Partner sein.

Typ B nicht-wirtschaftliche Nutzung

Alle oben genannten Einrichtungen und Organisationen können bei Ausschreibungen der F&E-Infrastrukturförderung mitfinanzierende Partner sein. Bei der Nutzung ist allerdings sicherzustellen, dass eine wirtschaftliche Nutzung, z. B. durch mitfinanzierende Unternehmen, nicht mehr als 20% der jährlichen Gesamtkapazität der F&E-Infrastruktur ausmacht.

- Subauftragnehmer sind keine Konsortialpartner im Sinne dieses Förderungsinstrumentes. Sie erbringen definierte Leistungen für Partner, die in der Projektkostenkategorie „Drittkosten“ angeführt werden.
- Sonstige Beteiligte: Neben den förderbaren Unternehmen und Einrichtungen können weitere Personen bzw. Einrichtungen als „sonstige Beteiligte“ eingebunden werden. Diese erhalten keine Förderung, werden jedoch im Förderungsvertrag insofern berücksichtigt als mit ihnen der Umfang dieser Beteiligung sowie die daraus resultierenden Rechte und Pflichten vertraglich vereinbart werden. Die Teilnahme „sonstiger Beteiligter“ ist im Antrag zu begründen. Zu den möglichen „sonstigen Beteiligten“ zählen auch Personen oder Einrichtungen der österreichischen Bundesverwaltung.

1.6 Ist eine Beteiligung nicht-österreichischer Partner möglich?

Konsortien mit nicht-österreichischen Partnern sind möglich. Eigentümer der F&E Infrastruktur müssen ihren Sitz in Österreich haben. Der Standort der F&E-Infrastruktur muss in Österreich liegen.

Sofern dies in der jeweiligen Ausschreibung **nicht dezidiert ausgeschlossen** ist, können die **Kosten nicht-österreichischer Partner** – sowohl aus EU-Mitgliedstaaten als auch außerhalb der EU – gefördert werden:

- die nicht-österreichischen Partner stiften einen explizit ausgewiesenen Nutzen für die österreichischen Konsortialpartner, respektive für den Wirtschafts- bzw. Forschungsstandort Österreich
- die Förderung des nicht-österreichischen Partners ist hinsichtlich des Nutzens für den Wirtschafts- bzw. Forschungsstandort Österreich detailliert im Förderungsansuchen zu begründen

- die Förderung der nicht-österreichischen Partner beträgt in Summe nicht mehr als 20% der Gesamtförderung des Projektes
- das Bewertungsgremium empfiehlt ausdrücklich die Förderung des nicht-österreichischen Partners
- der nicht-österreichische Partner weist vor Vertragserrichtung seine Bonität und Liquidität entsprechend den Bedingungen für österreichische Partner nach
- der nicht-österreichische Partner anerkennt die im Förderungsvertrag festgelegte Prüfverpflichtung und –berechtigung der FFG und erbringt Nachweise entsprechend den Bedingungen für österreichische Partner in deutscher oder englischer Sprache.

Alternativ können nicht-österreichische Organisationen ihre Kosten durch Eigenfinanzierung und/oder durch Förderungen des betreffenden Staates abdecken. Mit einigen europäischen sowie auch außereuropäischen Ländern bestehen Kooperationsvereinbarungen, welche eine gemeinsame Förderungsabwicklung ermöglichen. Ob im Rahmen einer Ausschreibung diese genannten Kooperationsvereinbarungen genutzt werden können, wird im Ausschreibungsleitfaden bekanntgegeben.

Nicht-österreichische Organisationen können außerdem als Subauftragnehmer in Betracht gezogen werden.

1.7 Wie setzt sich die Gesamtfinanzierung zusammen?

1.7.1 Wie hoch ist die Förderung des Bundes im Rahmen des gegenständlichen Förderungsinstruments?

Die Förderung erfolgt in Form von **nicht-rückzahlbaren Zuschüssen**.

Die **absolute Obergrenze** der Förderung des Bundes im Rahmen des gegenständlichen Förderungsinstruments wird **im Ausschreibungsleitfaden** festgelegt.

Die **maximale Förderungsquote** des Bundes im Rahmen des gegenständlichen Förderungsinstruments **beträgt 50%** der förderbaren Gesamtkosten (sowohl für Typ A als auch für Typ B).

F&E-Infrastruktur-Anschaffungen, deren Förderung des Bundes im Rahmen des gegenständlichen Förderungsinstruments weniger als EUR 250.000 beträgt, können im Rahmen des gegenständlichen Förderungsinstruments nicht gefördert werden.

Die FFG rundet Förderungen auf Partnerebene im Vertrag generell auf EUR 100er Stellen ab.

1.7.2 Welche Anforderungen ergeben sich in Bezug auf die restliche Finanzierung?

Es gelten folgende Bedingungen:

- Höchstens 50% der Infrastruktur-Anschaffung darf in Form von In-Kind⁴-Leistungen eingebracht werden.
- Partner, die mindestens 10 % der Investitionskosten der Infrastruktur finanziert haben (in cash oder In-Kind), können einen bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen erhalten. Um Überkompensationen zu verhindern, muss der Zugang in einem angemessenen Verhältnis zum Investitionsbeitrag des Unternehmens stehen; ferner werden die Vorzugsbedingungen öffentlich zugänglich gemacht.

Aufgrund des Beihilfenrechts ist vom Antragsteller bei der Einreichung eines Antrags zur Förderung von F&E-Infrastruktur eine Entscheidung erforderlich, in einem der beiden nachfolgend genannten Typen einzureichen:

- **Typ A: wirtschaftliche Nutzung**

Förderungsquote 50%, die Förderung ist wettbewerbsrechtlich eine Beihilfe⁵, es sind daher keine weiteren öffentlichen Mittel (z.B. Finanzierung aus Mitteln des Globalbudgets / der Leistungsvereinbarung für Universitäten oder aus anderen Förderungen, z.B. eines Bundeslandes) zulässig, der 50% Eigenanteil ist durch Eigenmitteln, die nicht zu öffentlichen Mitteln zu zählen sind (z. B. Erlöse aus Auftragsforschung oder Forschungsdienstleistungen), und/oder durch mitfinanzierende Unternehmen darzustellen.

- **Typ B: nicht-wirtschaftliche Nutzung**

Förderungsquote des Bundes im Rahmen dieses Instruments 50%, die Förderung ist keine Beihilfe, weitere öffentliche Mittel (z. B. Finanzierung aus Mitteln des Globalbudgets / der Leistungsvereinbarung für Universitäten oder aus anderen Förderungen z.B. eines Bundeslandes) sind zulässig, der 50% Eigenanteil kann sowohl durch privat qualifizierte Mittel (z. B. Finanzierung durch Unternehmen, Erlöse aus Auftragsforschung oder Forschungsdienstleistungen) als auch durch öffentliche Mittel eingebracht werden.

⁴ Bei In-Kind-Leistungen handelt es sich hier um Finanzierungsbeiträge, die in Form von Sachleistungen eingebracht werden.

⁵ Es gilt der Zeitpunkt der Gewährung, nachträglich keine Änderung in „nicht Beihilfe“ möglich.

1.8 Welche Kosten werden anerkannt?

Modul 1: Infrastruktur-Anschaffung

Für die Förderung werden Kosten anerkannt für

- nachweisbare Anschaffungskosten für F&E-Infrastruktur.

Förderbare Kosten sind alle der F&E-Infrastruktur-Anschaffung zurechenbaren Kosten, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zu bereits bestehender F&E-Infrastruktur) entstanden sind. Beachten Sie, dass nur nachweisbare F&E-Infrastruktur-Anschaffungskosten abgerechnet werden können (Nachweis durch Originalbelege mit klarer Zuordnung). Grundsätzlich werden nur solche Kosten anerkannt, die bereits im Ansuchen veranschlagt werden. Als In-Kind Finanzierungsbeitrag anerkannt werden Anlagen und Anlagenteile, die sinnvoll in die gesamte F&E-Infrastruktur-Anschaffung passen. Dies ist im Förderungsansuchen explizit darzustellen und zu begründen. Es können sowohl neue, als auch gebrauchte Anlagen und Anlagenteile eingebracht werden. Die Bewertung der In-Kind-Leistung erfolgt durch Nachweis der Anschaffungskosten oder Herstellungskosten, allenfalls reduziert um die bisherige Nutzung (Restbuchwert). Es können keine bereits ganz oder teilweise geförderten Anlagen und Anlagenteile eingebracht werden.

Erst nach Einreichung des Förderungsansuchens kann mit dem Beginn der Arbeiten (z. B. Anschaffung) oder der Tätigkeit begonnen werden. Unter dem Begriff "Beginn der Arbeiten" ist entweder der Beginn des Aufbaus der F&E-Infrastruktur Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgeblich ist. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten.

Modul 2: Startphase

Darunter ist der Aufbau der F&E-Infrastruktur zu verstehen, bis in den „Normalbetrieb“ übergegangen werden kann. Gemeint sind damit der Aufbau von Organisationsstrukturen und Kompetenzen, um die F&E-Infrastruktur wie im Nutzungskonzept vorgesehen betreiben zu können sowie Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung der F&E-Infrastruktur. In der Startphase kann die Betreuung der Infrastruktur gefördert werden, die dazu dient, die Infrastruktur zu entwickeln bis ein „Normalbetrieb“ möglich ist, die Zusammenarbeit mit (potenziellen) Nutzern zu erleichtern, Nutzer zu informieren und zu gewinnen und spezialisierte Leistungen, die mithilfe der Infrastruktur erbracht werden sollen, zu entwickeln.

Für die Förderung werden Kosten anerkannt für

- die Betreuung der Infrastruktur im Sinne ihrer Entwicklung zum Normalbetrieb,
- den Aufbau von spezialisierten und maßgeschneiderten Dienstleistungen im Zusammenhang mit der F&E-Infrastruktur,
- Awareness-Maßnahmen, die darauf abzielen, neue Unternehmen oder Forschungseinrichtungen iwS über die Nutzungsmöglichkeit der F&E Infrastruktur zu informieren und die Sichtbarkeit der F&E Infrastruktur zu erhöhen,
- die Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops zur Förderung des Wissensaustauschs und der Vernetzung.

Die Dauer der Startphase ist mit maximal 2 Jahren begrenzt. Der Anteil der Kosten der Startphase an den Gesamtkosten des Vorhabens darf nicht mehr als 25% betragen.

Nicht förderbar sind:

- Die Kosten für die Nutzung der mit der unter F&E-Infrastruktur-Anschaffung (Modul 1) geförderten Anlage
- Reisekosten
- Kosten für den Erwerb von Liegenschaften und unbeweglichem Vermögen
- Bauinvestitionen, die über notwendige Adaptionen und haustechnische Ausstattung (z. B. Versorgungsleitungen) hinaus gehen
- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen
- Kosten, die vor der Einreichung des Förderungsantrags entstanden sind
- Kosten, die aufgrund EU-rechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten

Weiterführende Informationen zu anerkehbaren und nicht anerkehbaren Kosten sind in der „Kostenanerkennung in FFG-Projekten“ - kurz Kostenleitfaden - unter der Webadresse www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-2 in der Version 2.0 festgelegt. Der Ausschreibungsleitfaden kann dazu ergänzende Regelungen treffen.

1.9 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?

Die Beurteilung der Förderungsansuchen erfolgt nach folgenden **vier Kriterien**:

- **Qualität der F&E Infrastruktur**
- **Eignung der Förderungswerber/ Projektbeteiligten**
- **Nutzen und Verwertung**
- **Relevanz der F&E Infrastruktur-Anschaffung und der damit verbundenen Forschung**

Die unten stehende Tabelle spezifiziert die relevanten Subkriterien. Im Zuge der Bewertung werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Für jedes Kriterium gibt es darüber hinaus einen Schwellenwert. Es werden nur F&E Infrastruktur-Anschaffungen gefördert, die in jedem Kriterium mindestens einen Schwellenwert von 60% der im jeweiligen Kriterium zu vergebenden maximalen Punkteanzahl erreichen.

Qualität des Vorhabens zur geförderten F&E-Infrastruktur	Punkte	Schwelle
	30	18
1. Wie ambitioniert sind die mit der F&E-Infrastruktur geplanten und ermöglichten F&E Tätigkeiten im Vergleich zum State of the Art, welche Reichweite erzielen sie? <ul style="list-style-type: none"> ○ in Bezug auf die FörderungswerberInnen/Konsortialpartner ○ in Bezug auf dritte österreichische AnbieterInnen mit entsprechenden Ressourcen ○ auf der europäischen Ebene 		
2. Wie ist die Qualität der Planung des F&E-Infrastruktur-Projekts zu bewerten? <ul style="list-style-type: none"> ○ Qualität der Planung der F&E Infrastruktur Anschaffung; Sind alle relevanten Aspekte der Planung der F&E Infrastruktur-Anschaffung berücksichtigt? (z. B. Genehmigungsfristen, schrittweise Lieferung bzw. Aufbau, etc.) ○ Qualität der Planung der Startphase 		
3. Wie ist die Qualität des Nutzungskonzepts zu bewerten? <ul style="list-style-type: none"> ○ Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der Planung der Nachfrage, der Nutzung / Auslastung ○ Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der Kalkulation der Folgekosten der Investition sowie ihrer Finanzierung ○ Qualität des Konzepts für das Management der F&E-Infrastruktur 		
4. Sofern sich die durch die F&E-Infrastruktur ermöglichten Forschungsfelder auf Personen beziehen ⁶ : Inwieweit wurden bei der Planung des Vorhabens genderspezifische Themenstellungen berücksichtigt? <ul style="list-style-type: none"> ○ Qualität der Analyse der genderspezifischen Themenstellungen ○ Berücksichtigung im methodischen Ansatz der Vorhabens 		

⁶ Wenn Personen(gruppen) Gegenstand der Forschung sind und / oder die Anwendung / Nutzung der Forschungsergebnisse durch Menschen erfolgen wird bzw. Personen durch die Ergebnisse betroffen sind, ist dies entsprechend im Forschungsdesign – Forschungsfragen, Methodik, etc. – zu berücksichtigen. Projekte, bei denen diese Analyse zu Recht keine Genderrelevanz in ihrer inhaltlichen Ausrichtung ergibt, werden hier mit der vollen Punktezahl bewertet.

Eignung der Förderungswerber/Projektbeteiligten	20	12
1. In welchem Ausmaß haben die Konsortialpartner die erforderlichen Qualifikationen und Ressourcen, um eine erfolgreiche Umsetzung der Investition und des Nutzungskonzepts sicherzustellen? <ul style="list-style-type: none"> ○ Inhaltliche Qualifikation ○ Strukturelle Voraussetzungen 		
2. Gegebenenfalls: Wurde bei der Zusammenstellung des Projektteams darauf geachtet, die branchenüblichen Verhältnisse der Geschlechter (Gender) mit dem Ziel einer Ausgewogenheit zu verbessern?		
Nutzen und Verwertung	20	12
1. Wie werden Errungenschaften, Ergebnisse und der Wissens- und Know How Gewinn, die durch die Anschaffung der F&E-Infrastruktur ermöglicht werden, verwertet.		
2. Welcher Nutzen, welche Verwertungsmöglichkeiten und welche weiteren Auswirkungen ergeben sich für den Forschungsstandort durch die Anschaffung der F&E-Infrastruktur?		
3. Welcher Mehrwert und Nutzen entsteht für die Forschung sowie für einen erweiterten Nutzerkreis (auch über die FörderungswerberInnen/Konsortialpartner bzw. den konkreten Standort hinausgehend)?		
Relevanz der F&E Infrastruktur-Anschaffung und der damit verbundenen Forschung	30	18
1. In welchem Ausmaß trifft das Vorhaben die Ausschreibungsschwerpunkte?		
2. In welchem Ausmaß trägt das Vorhaben zur Erreichung der Ausschreibungsziele bei?		
3. Welcher Bedarf besteht? (Bedarfsanalyse, je nach Größe und Ausrichtung der anzuschaffenden F&E-Infrastruktur auch unter Berücksichtigung des bestehenden Angebots in Österreich und Europa?)		
4. Welche Relevanz ergibt sich für die Entwicklung von (neuen) Forschungs- und Geschäftsfeldern des Konsortiums?		
5. Inwieweit passt die Anschaffung in die Entwicklungsstrategie der FörderungswerberInnen/Konsortialpartner? Ist eine Anschlussfähigkeit des durch die Anschaffung erschlossenen Leistungsspektrums an das derzeitige inhaltliche Leistungsspektrum gegeben? Besteht ein Beitrag zur Weiterentwicklung aller relevanten Funktionen der Konsortialpartner (z. B. auch Lehre bei Hochschulen)?		
6. In welchem Ausmaß wird das Vorhaben (Anschaffung und Nutzung der Infrastruktur und gegebenenfalls die Startphase) durch die Förderung in einer oder mehreren der folgenden Dimensionen positiv verändert? <ul style="list-style-type: none"> ○ Durchführbarkeit: Erst die Förderung ermöglicht die Durchführung des Vorhabens ○ Beschleunigung: Das Vorhaben kann mit der Förderung schneller umgesetzt werden ○ Umfang: Durch die Förderung kann das Projekt größer dimensioniert werden ○ Reichweite: Die Förderung der F&E-Infrastruktur-Anschaffung ermöglicht ambitioniertere Projekte in Bezug auf: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Radikale Innovationansätze ▪ Höheres Risiko ▪ Neue oder weiterreichende Kooperationen ▪ Langfristigere strategische Ausrichtung 		

1.10 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Die Einreichung ist ausschließlich elektronisch via **eCall** unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at> möglich. Als Teil des elektronischen Antrags sind folgende Dokumente **über die eCall Upload-Funktion** anzuschließen:

- **Projektbeschreibung F&E Infrastruktur** : Inhaltliches Förderungsansuchen – Upload als pdf-Dokument und CVs in **einem** zusätzlichen pdf - Dokument **Kosten- und Finanzierungsplan**: Tabellenteil des Förderungsansuchen – Upload als Excel-Dokument

Falls weitere Dokumente oder Anlagen zum elektronischen Antrag erforderlich sind, ist dies im entsprechenden Antragsformular festgehalten.

Im Falle einer Beteiligung nicht-österreichischer Partner können aufgrund der Kooperationsvereinbarungen mit europäischen sowie auch außereuropäischen Ländern Einreichdokumente gefordert werden, die nicht via eCall einzureichen sind. Informationen dazu werden im Ausschreibungsleitfaden bekanntgegeben.

Weitere Unterlagen können im Einzelfall seitens der FFG nachgefordert werden.

Die Sprachen, in welcher das Förderungsansuchen verfasst werden kann – in der Regel Deutsch und/oder Englisch - werden im Ausschreibungsleitfaden festgelegt.

1.11 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Im Förderungsansuchen müssen jene projektrelevanten Projekte angeführt werden, die mit öffentlichen nationalen Mitteln und/oder EU-Mitteln gefördert wurden bzw. werden. Zu nennen sind sowohl laufende und abgeschlossene Projekte der letzten fünf Jahre als auch beantragte Vorhaben mit thematischem und inhaltlichem Bezug zur Ausschreibung bzw. zum gegenständlich eingereichten Vorhaben. Dies dient der Sicherstellung einer klaren Abgrenzung des gegenständlichen Vorhabens zu anderen bereits geförderten, laufenden bzw. beantragten Vorhaben.

Die vollständige und umfassende Darstellung bisher erhaltener und beantragter Förderungsmittel im Themenbereich schmälert nicht die Förderungschancen in der gegenständlichen Ausschreibung, sondern dient der Vermeidung von Doppelförderungen und weist die Expertise des Konsortiums aus.

Die Angabe dieser Projekte hat im inhaltlichen Förderungsansuchen zu erfolgen.

1.12 Wissenschaftliche Integrität

Eine Förderungsvergabe erfolgt nur an jene Förderungsnehmer, deren wissenschaftliche Qualität nachweisbar bei Antragstellung und während der Projektabwicklung gegeben ist. Um eine derartige

wissenschaftliche Qualität sicherstellen zu können, ist die FFG Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI (<http://www.oeawi.at/de/statuten.html>).

Im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft unterstützt die FFG die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Im Zuge der Formalprüfung von Anträgen und im Falle von vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten kann die FFG relevante Sachverhalte und die dafür notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermitteln. Die OeAWI entscheidet über die Einleitung eines unabhängigen Untersuchungsverfahrens und nimmt im Bedarfsfall derartige Untersuchungen vor.

Werden im Rahmen des Untersuchungsverfahrens Umstände bekannt, die eine mangelnde wissenschaftliche Qualität des beantragten Vorhabens belegen oder wissenschaftliches Fehlverhalten (z.B. Plagiat) bestätigen, kann die FFG nach eigenem Ermessen die Überarbeitung des Förderungsansuchens fordern, oder aus formalen Gründen ablehnen. Bei bereits geförderten Projekten kann es zur Minderung, Einbehaltung oder Rückforderung der gewährten bzw. bereits ausbezahlen Förderungsmittel kommen.

1.13 Wie erfolgt das Monitoring der Nutzung der geförderten F&E-Infrastruktur?

Unabhängig von der Wahl des Typs (A: wirtschaftliche Nutzung, oder B: nicht-wirtschaftliche Nutzung) ist ein **Monitoring der Nutzung** über die gesamte Abschreibungsdauer der F&E Infrastruktur erforderlich. Bei mehreren Komponenten gilt die längste Abschreibungsdauer. **In jedem Fall ist die Nutzung der geförderten Infrastruktur zu dokumentieren.**

Für beide Typen gilt:

- Die Bemessungsgrundlage für das Monitoring der Nutzung ist dieselbe wie diejenige für die Förderung der Anschaffungskosten von F&E Infrastruktur.
- Der **Zugang zur geförderten F&E-Infrastruktur** ist für weitere Nutzer – auch über ein Konsortium hinaus - zu öffnen (transparenter und diskriminierungsfreier Zugang)
- **Mitfinanzierenden Partnern**, die mind. 10% der Kosten der angeschafften Infrastruktur mitfinanzieren, kann bevorzugter Zugang und Begünstigung gewährt werden, bis max. zum Gegenwert der Höhe des Finanzierungsbeitrags des Unternehmens. Die Bewertung der „Bevorzugung“ – auch einer zeitlichen Bevorzugung - erfolgt anhand der ansonsten zu verrechnenden Marktpreise/Vollkosten. Die Konditionen einer gewährten Begünstigung müssen öffentlich zugänglich sein.

- Bei Nutzung einer mit dem vorliegenden Instrument geförderten F&E-Infrastruktur können im Zuge eines darüber hinaus zusätzlich geförderten F&E-Projektes keine Kosten für die Anschaffung (Abschreibung) dieser F&E Infrastruktur gefördert werden, d.h. **eine Doppelverrechnung der Anschaffungskosten** im Zuge von geförderten F&E-Projekten **ist jedenfalls auszuschließen**.
- Im Rahmen der Nutzung der geförderten F&E-Infrastruktur in F&E-Projekten muss sichergestellt werden, dass durch die Nutzung der Infrastruktur **keine indirekte Beihilfe** entsteht, d.h. eine wirtschaftliche Nutzung (durch Unternehmen oder andere Organisationen) muss zu marktüblichen Preisen bzw. zu Vollkosten erfolgen.

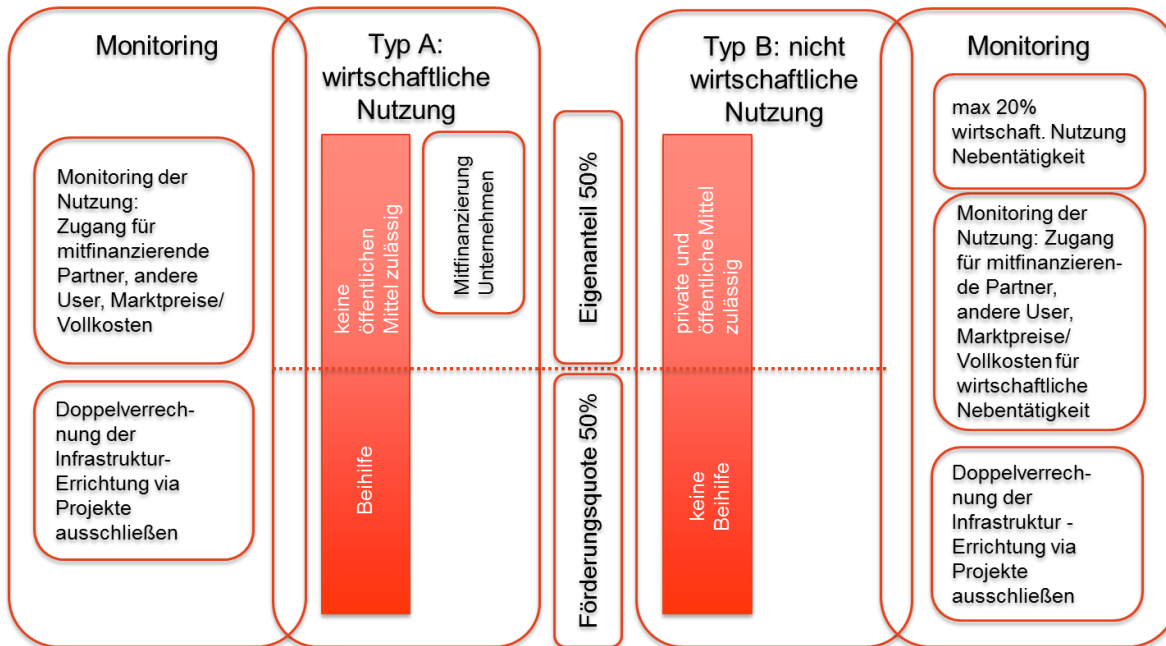
Typ A – wirtschaftliche Nutzung

Eine Förderung in Typ A erlaubt die gänzliche wirtschaftliche Nutzung.

Typ B – nicht-wirtschaftliche Nutzung

Es ist sicherzustellen, dass die Nutzung nicht-wirtschaftlich im Sinne der in Punkt 1.4 dargestellten Definition ist. Wirtschaftliche Nutzung als Nebentätigkeit im Ausmaße von nicht mehr als 20% der jährlichen Gesamtkapazität der F&E-Infrastruktur ist zulässig. Dementsprechend muss aus dem Monitoring der Nutzung der Charakter und das Ausmaß der Nutzung hervorgehen.

Abbildung 1: Monitoringanforderungen Typ A und Typ B



2. ABLAUF DER EINREICHUNG

2.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist ausschließlich elektronisch via eCall unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at> möglich und hat vollständig zu erfolgen. Sie erhalten nach Einreichung eine sofortige Bestätigung via eCall-Nachricht.

Es sind ausnahmslos die Antragsformulare der jeweiligen Ausschreibung (vgl. Kapitel 1.10) zu verwenden, welche im eCall zum Download zur Verfügung stehen.

Das Förderungsansuchen kann im Falle eines Konsortiums nur eingereicht werden, wenn **alle Partner zuvor** Ihre Partneranträge im eCall **ausgefüllt und eingereicht** haben!

Ein Förderungsansuchen ist dann eingereicht, wenn **im eCall der Antrag abgeschlossen** und „Einreichung abschicken“ gedrückt wurde. Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine **Einreichbestätigung** per Email versendet. Eine **Nachreichung** (auch von einzelnen Teilen des Antragformulars) ist **nicht möglich!** Sobald ein Förderungsansuchen abgeschickt wurde, ist eine weitere Bearbeitung nach der Einreichfrist nicht mehr möglich.

Die postalische Übermittlung mit firmenmäßiger Zeichnung des online eingereichten Förderungsansuchens ist nicht erforderlich. Die Einreichung selbst hat nur durch die

Konsortialführung, oder aber durch ausreichend vertretungsbefugte Personen zu erfolgen. Diese Vertretungsbefugnis ist der FFG auf Nachfrage jederzeit nachzuweisen. Kann das Vorliegen einer ausreichenden Vertretungsbefugnis auf Nachfrage nicht nachgewiesen werden, behält sich die FFG das Recht vor, betroffene Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Ein **detailliertes Tutorial** zum eCall finden Sie unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at/Cockpit/Help.aspx>.

2.2 Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert?

Die FFG ist gesetzlich gemäß § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungs-gesellschaft mbH-Errichtungsgesetz (BGBl. I Nr. 73/2004) gegenüber dem/der FörderungswerberIn zur Geheimhaltung verpflichtet und hat alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erhaltenen Firmen- und Projektinformationen geheim zu halten. Eine Veröffentlichung von Projektinhalten und -ergebnissen durch die FFG kann daher nur einvernehmlich mit dem/der FörderungsnehmerIn erfolgen. Auch externe ExpertInnen, die in Einzelfällen zur Beurteilung von Projekten herangezogen werden, sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

Weiters wird zur Kenntnis gebracht, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer der FFG gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß § 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 ([BGBl. I Nr. 165/1999](#)) zulässig ist, von der FFG für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der der FFG gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden. Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministers für Finanzen und der EU übermittelt oder offen gelegt werden müssen.

3. PROJEKTBEWERTUNG UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

3.1 Was ist die Formalprüfung?

Bei der Formalprüfung wird das Förderungsansuchen auf **formale Richtigkeit und Vollständigkeit** geprüft. Die Angaben im Förderungsansuchen werden bei der Formalprüfung nicht inhaltlich geprüft. Dies geschieht im Rahmen des Bewertungsverfahrens. Sollte sich nach der Formalprüfung herausstellen, dass Angaben nicht korrekt gemacht wurden, kann das Förderungsansuchen auch noch zu einem späteren Zeitpunkt aus dem Verfahren ausgeschieden werden.

Das **Ergebnis** der Formalprüfung wird innerhalb von **vier Wochen via eCall Nachricht** kommuniziert.

Sind die Formalvoraussetzungen nicht erfüllt und handelt es sich dabei um nicht-behebbar Mängel, wird das Förderungsansuchen bei der Formalprüfung aus dem weiteren Verfahren ausgeschieden! Wurden behebbare Mängel festgestellt, erhält der/die FörderungswerberIn die Möglichkeit diese innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.

Eine „**Checkliste Formalprüfung**“ befindet sich in der Vorlage zur Projektbeschreibung.

3.2 Wie verläuft das Bewertungsverfahren?

Die fachliche Begutachtung basiert auf den in Kapitel 1.8 angeführten Kriterien und erfolgt durch **nationale und/oder internationale ExpertInnen** auf der Grundlage der eingereichten Dokumente.

Nach der Erstbegutachtung auf Basis der definierten Bewertungskriterien wird durch ein **Bewertungsgremium** unter Berücksichtigung der schriftlich vorliegenden Gutachten eine Förderungsempfehlung ausgesprochen.

Der **Ausschluss von GutachterInnen** (Einzelpersonen oder MitarbeiterInnen von bestimmten Organisationen) ist mit Begründung möglich. Ein Eingabefeld ist im eCall vorhanden.

Weiters erfolgt eine **Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** (Bonität und Liquidität) der beteiligten Unternehmen durch FFG-interne ExpertInnen. Die Förderung insolventer Unternehmen ist jedenfalls nicht möglich.

3.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Förderungsentscheidung obliegt dem/der in der jeweilig zugrundeliegenden Richtlinie (FTI- oder FFG-Richtlinien) zuständigen EntscheidungsträgerInnen und wird auf Grundlage der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums getroffen.

4. ABLAUF NACH DER FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

4.1 Wie erfolgt die Förderungsvertragserrichtung?

Im Fall der Gewährung einer Förderung übermittelt die FFG dem Konsortium ein zeitlich befristetes Förderungsangebot im Sinne eines Förderungsvertragsentwurfes. Nimmt das Konsortium das Förderungsangebot, samt allfälliger Auflagen, innerhalb der im Förderungsangebot festgelegten Frist an, wird ein Förderungsvertrag erstellt.

Im Förderungsvertrag werden u.a. die Förderungsnehmer, Projekttitel, Höhe der förderbaren Projektkosten, bewilligte Förderung, Förderungszeitraum, Auszahlung der Förderung, Berichtspflichten und zusätzliche Auflagen festgelegt.

Der Förderungsvertrag ist firmenmäßig gezeichnet im Original zu retournieren.

4.2 Wie sind Empfehlungen und Auflagen zu berücksichtigen?

Im Rahmen der Begutachtung des Förderungsansuchens können Empfehlungen oder verbindliche Auflagen formuliert werden. Bei Auflagen kann es sich um Bedingungen für das Zustandekommen des Förderungsvertrags oder um zu erfüllende Bedingungen innerhalb der Projektlaufzeit handeln.

Von der Konsortialführung ist vor Auszahlung der 1. Rate zu bestätigen, dass ein von allen Partnern rechtsgültig unterschriebener Konsortialvertrag bei der Konsortialführung vorliegt. Der Konsortialvertrag muss alle Voraussetzungen der Ausschreibung erfüllen.

4.3 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten?

Nach Unterzeichnung des Förderungsvertrages sowie der Erfüllung von etwaigen Auflagen vor Vertrag erfolgt die Auszahlung der ersten Rate.

Weitere Raten werden **gemäß Projektfortschritt** nach Prüfung der im Förderungsvertrag festgelegten Zwischenberichte (inklusive Zwischenabrechnung) und ggf. nach der Erfüllung weiterer Auflagen überwiesen. Die Auszahlung der Förderungsraten erfolgt grundsätzlich laut (überarbeitetem)

Förderungsansuchen. Die FFG behält sich in begründeten Fällen (z.B. geringere IST-Kosten als Planwerte) Kürzungen vor.

Die **Endrate** in Höhe von 10% der genehmigten Förderung des Projekts wird zurückbehalten und erst nach erfolgter Endabrechnung des Projekts ausgezahlt. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Auszahlung sind die anerkannten förderbaren Kosten sowie die Förderungsquote laut Förderungsvertrag. Die **Auszahlung von Förderungsmitteln** während der Laufzeit des Projektes ist **nicht** einer **Kostenanerkennung** gleichzusetzen.

Vor Auszahlung der Endrate erfolgt die Prüfung des Endberichtes und der Endabrechnung. Die **Kostenanerkennung erfolgt mit der Entlastung** des Projektes nach der Kostenprüfung durch den Bereich Projektcontrolling & Audit der FFG.

4.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher Zwischenbericht sowie eine Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems vorzulegen. Bei Projekten mit einer Laufzeit von weniger als 18 Monaten entfällt die Zwischenabrechnung.

Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher Endbericht und eine Endabrechnung ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen.

Sämtliche Berichte und Abrechnungen müssen die Tätigkeiten und angefallenen Kosten aller Konsortialpartner umfassen, für die Förderungsmittel durch die FFG ausbezahlt werden! Zur Berichtserstellung müssen die im eCall vorgegebenen Formularvorlagen verwendet werden.

Detailinformationen zur Kostenanerkennung in FFG-Projekten sind im Kostenleitfaden unter der Webadresse <https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-2> festgelegt.

Darüber hinaus ist der Förderungsnehmer verpflichtet, bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

4.5 Wie erfolgt das Monitoring der Nutzung der geförderten F&E-Infrastruktur?

Bei öffentlicher Förderung einer Infrastruktur zur Nutzung wirtschaftlicher und nicht-wirtschaftlicher Aktivitäten, müssen die EC-Mitgliedsstaaten ein Monitoringsystem mit Rückforderungsmechanismen einrichten, um sicherstellen zu können, dass die tatsächlich

eingesetzte Förderungsintensität nicht im Zuge eines Anwachsens der wirtschaftlichen Tätigkeiten (gegenüber dem Plan bei der Förderungsvergabe) überschritten wird.

Der/die FörderungsnehmerInnen haben daher sicherzustellen, dass nach Ende der Projektlaufzeit bis zum Ende der Abschreibung der geförderten F&E-Infrastruktur, jährlich ein Bericht nach gesonderten Vorgaben der Förderungsstelle zu erfolgen hat.

4.6 Wie sollen Änderungen im Nutzungskonzept kommuniziert werden?

Wesentliche Projektänderungen oder Änderungen bei den beteiligten Konsortialpartnern (z.B. Änderungen von Eigentumsverhältnissen, Insolvenzverfahren) müssen unmittelbar nach Bekanntwerden der FFG mitgeteilt werden.

Sämtliche **Änderungen von vertraglich festgelegten Parametern** (Projektinhalte, Konsortialpartner, Kosten, Termine, Förderungszeitraum, etc.) sind zu beantragen, zu begründen und **bedürfen der Genehmigung der FFG**.

Die **Beantragung** durch eine entsprechende Darstellung und Begründung der Änderung erfolgt via **eCall-Nachricht bzw. im Zwischen- oder Endbericht**. Gegebenenfalls müssen die dazugehörigen Unterlagen als Dateianhang der eCall-Nachricht upgeloadet bzw. per Post übermittelt werden.

Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien (z. B. Sachkosten zu Personalkosten) und gegebenenfalls auch zwischen den Partnern sind möglich.

Kostenumschichtungen können im Rahmen der Zwischen- und Endberichte erläutert werden. Wesentliche Kostenumschichtungen sind mit Begründung und befüllter **Kostenumschichtungstabelle** zu beantragen.

4.7 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Sind die Projektziele zum Ende des Förderungszeitraums noch nicht erreicht und wurde auch der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten, so kann der Förderungszeitraum kostenneutral um maximal ein Jahr verlängert werden.

Voraussetzungen sind, dass das Projekt ohne Verschulden der Förderungsnehmer verzögert hat und die Förderungswürdigkeit des Projektes weiterhin gegeben ist.

Ein Antrag auf Verlängerung des Förderungszeitraumes muss jedenfalls per eCall-Nachricht innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit eingebracht werden.

4.8 Was passiert nach dem Ende der Laufzeit des Projekts?

Nach Prüfung des fachlichen Endberichtes und der Endabrechnung erfolgt die Rechnungsprüfung zur Feststellung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch das „Projektcontrolling & Audit“ der FFG. Im Zuge der Rechnungsprüfung werden die endgültig anerkehbaren Kosten festgestellt.

Das Ergebnis der Prüfung wird den FörderungsnehmerInnen schriftlich bekanntgegeben. War die Projektprüfung positiv, wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt, bei negativem Prüfergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden.

Ist die Prüfung positiv abgeschlossen und die ursprünglich geplanten Kosten wurden erreicht, so wird die im Förderungsvertrag festgelegte Endrate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel aliquot gekürzt. Eine Kürzung der Förderungsmittel aus inhaltlichen sowie formalen und rechtlichen Gründen ist möglich.

Der/die FörderungsnehmerInnen haben sicherzustellen, dass nach Ende der Projektlaufzeit bis zum Ende der Abschreibung der geförderten F&E-Infrastruktur, jährlich ein Monitoring-Bericht nach gesonderten Vorgaben der Förderungsstelle zu erfolgen hat.